

Amtsgericht Coburg

Az.: 15 C 1468/12



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] und Kollegen, [REDACTED]

Streithelferin:

[REDACTED] e.K., Inhaber [REDACTED]

gegen

1) [REDACTED]

- Beklagte -

2) [REDACTED] plc, vertreten durch Herrn [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Schadensersatz

verkündet das Amtsgericht Coburg durch Richter am Amtsgericht Müller auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 31.01.2013 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 709,49 € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz hieraus seit 21.08.2012 und weitere 43,32 € an die Klägerin zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Position "Mietwagenkosten" nach einem Verkehrsunfall vom 22.07.2012.

Die Beklagte ist für den Verkehrsunfall umfassend eintrittspflichtig. Die Klägerin mietete bei der Firma der Streitverkündeten für die Dauer vom 23.07. bis 05.08.2012 einen Mietwagen als Ersatzfahrzeug an, mit welchem sie 1656 Kilometer zurücklegte. Die Streitverkündete stellte der Klägerin mit Mietvertrag und Rechnung insgesamt 1.999,20 € brutto in Rechnung. Insoweit wird auf die Anlage I/1 Bezug genommen. Nach Alternativangeboten hatte sich die Klägerin nicht umgesehen. Mit Abrechnungsschreiben vom 07.09.2012 erstattete die Beklagte auf die Mietwagenkosten 752,56 € unter Hinweis auf die Mietpreiserhebung des Frauenhofer-Instituts. In diesem Betrag waren ausdrücklich im Abrechnungsschreiben die Kosten für die Haftungsreduzierung mit 249,90 € brutto und für das Holen/Bringen mit 95,68 € brutto berücksichtigt. Insoweit wird auf das Abrechnungsschreiben der Beklagten vom 07.09.2012 in Anlage I/2 Bezug genommen. Bei der Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten bei einer Geschäftsgebühr von 1,3 fehlen aus einem zugrunde gelegten Gegenstandswert von 3.332,69 € angesichts der vorgerichtlichen Zahlung der Beklagten in Höhe von 316,18 € weitere 43,32 €.

Die Klägerin vertritt die Rechtsansicht, dass hinsichtlich der Abrechnung die Mietpreise entsprechend der Erhebung nach Schwacke-Mietpreisspiegel zugrunde zu legen seien. Dies ergebe rechnerisch den eingeklagten Betrag. Wegen der Berechnung der Klägerin wird auf Seite 6 der Klageschrift Bezug genommen. Im Übrigen habe sich die Beklagte durch ihr eigenes Abrechnungsschreiben selbst gebunden, so dass auf die ursprünglich geltend gemachte Abrechnung

der Autovermietung [REDACTED] die Beklagte für Haftungsreduzierung und Holen/Bringen die dortigen Beträge ausgeglichen habe.

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, 724,44 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit 21.08.2012 und weitere 43,32 € an die Klägerin zu zahlen.

Die Streitverkündete ist dem Rechtsstreit auf Klägerseite beigetreten, hat an der mündlichen Verhandlung jedoch nicht teilgenommen.

Die Beklagte beantragt:

Klageabweisung.

Die Beklagte vertritt die Rechtsansicht, aufgrund der Erhebung des Fraunhofer-Instituts ausreichend reguliert zu haben. Die Schwacke-Liste sei als Schätzgrundlage nicht geeignet.

Wegen des Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschrift vom 31.01.2013 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Der Klägerin steht gegenüber der Beklagten über die vorgerichtlich beklagtenseits mit 752,56 € geleistete Zahlung auf die Mietwagenkosten Anspruch in Höhe von weiteren 709,49 €, § 7 Abs. 1 StVG, 115 VVG, 249 ff. BGB.

Wie der BGH in seinen Entscheidungen immer wieder ausgeführt hat, kann nach der gefestigten Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. Senatsurteile BGHZ 160, 377, 383 f.; 163, 19, 22 f. oder VI ZR 32/05 - Versicherungsrecht 2006, 564) der Geschädigte vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand

nur den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei ebenso wie bei anderen Kosten der Wiederherstellung und ebenso wie in anderen Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst in die Hand nimmt, nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann.

Wie der Senat im Urteil vom 14.02.2006 (VI ZR 126/05) ausgeführt hat, muss der Geschädigte in einem solchen Fall darlegen und erforderlichenfalls beweisen, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen kein wesentlich günstigerer Tarif auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt - zumindest auf Nachfrage- zugänglich war. Dabei hat der erkennende Senat des BGH auch darauf hingewiesen, dass den Geschädigten grundsätzlich eine Informationspflicht trifft. Ein vernünftiger und wirtschaftlich denkender Geschädigter ist zu einer Nachfrage nach einem günstigeren Tarif schon unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebots gehalten, wenn er Bedenken gegen die Angemessenheit des ihm angebotenen Tarifs haben muss, die sich aus dessen Höhe sowie der kontroversen Diskussion und der neueren Rechtsprechung zu diesen Tarifen ergeben können.

Obwohl in der Klageschrift ausgeführt worden war, dass die Klägerin Preise bei der Autovermietung AVIS abgefragt habe, hat sie in der mündlichen Verhandlung auf Frage erklärt, so unter Schock gestanden und sich demnach nicht nach Mietwagenangeboten erkundigt zu haben. Nach der Rechtsauffassung des BGH kann daher der Tatrichter nach § 287 ZPO den "Normaltarif" auch auf der Grundlage des gewichteten Mittels des "Schwacke-Mietpreisspiegels" im Postleitzahlengebiet des Geschädigten ermitteln (vgl. VI ZR 1717/05 vom 09.05.2006). An dieser Rechtsprechung hat der BGH in seiner am 18.05.2010 verkündeten Entscheidung im Verfahren VI ZR 293/08 festgehalten. Von der weiteren Möglichkeit, andere Listen (Fraunhofer) oder eine Mischung hieraus zugrunde zu legen, nimmt das erkennende Amtsgericht Abstand, da diese Werte aufgrund eigener Marktbeobachtung und Anmietversuchen zumindest im hiesigen Bereich unrealistisch erscheinen.

Nachdem der Unfall und die Anmietung sich 2012 zugetragen haben, kann auch hierfür die Schwacke-Mietpreisliste 2012 herangezogen und zur Grundlage der richterlichen Schätzung nach § 287 ZPO gemacht werden. Die Klägerin wohnt in 96215 Lichtenfels. Hier war ein Mietfahrzeug der Gruppe 3 (unbeschadet der Tatsache, dass der klägerische PKW weit über 10 Jahre alt und über 100.000 km gelaufen war) zum Wochenpreis von 575,50 € brutto zu erlangen gewesen. Berechnet auf die Anmietzeit von zwei Wochen ergibt dies 1.151,00 €. Bei der Fahrleistung von 1656 Kilometern ist ein Abzug für ersparte Eigenaufwendungen mit 3%, also 34,53 € vorzunehmen. Dies ergibt rechnerisch einen Anspruch der Klägerin von 1.116,47 €.

Die Beklagte hatte vorgerichtlich bei der Zahlung auf Mietwagenkosten in Höhe von 752,56 € ausdrücklich im Abrechnungsschreiben gegenüber den Klägervertretern vom 07.09.2012 hierbei 249,90 Euro für Haftungsfreistellung und 95,68 € für Holen/Bringen bezahlt. Daran muß sich die Beklagte festhalten lassen, so dass in die vom Gericht vorzunehmende Abrechnung diese über der Schätzliste liegenden Beträge nicht mehr einzubeziehen sind und als abgegolten gelten. Mit hin sind von der Beklagten rechnerisch weitere 406,98 € erbracht worden, die von dem oben berechneten klägerischen Anspruch von 1.116,47 € in Abzug zu bringen sind, so dass sich der im Tenor zugesprochene Betrag von 709,49 € errechnet.

Der weitere Anteil vorgerichtlicher Anwaltskosten blieb der Höhe nach mit offenen 43,32 € unbestritten und stellt eine adäquate Schadensposition dar.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus Verzug, §§ 280, 286 ff. BGB.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 101 ZPO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

gez.

Müller
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 21.02.2013

gez.
Schröter, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle









Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Coburg, 21.02.2013

Schröter, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
-  EE Eigenerparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
-  Schwacke-Mietpreisspiegel
-  Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
-  Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
-  Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
-  Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulaausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote